

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss

per Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Universitäts-Professor  
Dr. Joachim Wieland

15. April 2021

**Schriftliche Stellungnahme**  
**zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung im**  
**Finanzausschusses des Deutschen Bundestages**  
**am 19. April 2021**  
**zum**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögensteuergesetzes**  
**BT-Drucksache 19/25789**  
**und zum**  
**Antrag der Fraktion der FDP**  
**„Mehr Vermögen aufbauen statt Leistung bestrafen“**  
**BT-Drucksache 19/25792**

**I. Grundsätzliches**

Die Wiedereinführung der Vermögensteuer ist ein Gebot der Steuergerechtigkeit. Der soziale Rechtsstaat ist Steuerstaat. Er finanziert die Erfüllung seiner Aufgaben nicht über eigenes wirtschaftliches Handeln, sondern durch die Besteuerung. Steuern sind lästig. Der Widerstand gegen die Steuererhebung lässt sich nur überwinden, wenn für die Steuerpflichtigen Steuergerechtigkeit sichtbar wird. Steuergerechtigkeit verlangt eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Vermögen ist Ausdruck wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Davon geht das Grundgesetz ganz selbstverständlich aus, indem es den Ertrag der Vermögensteuer ebenso wie den der Erbschaftsteuer ausdrücklich den Ländern zuweist.

Der Verzicht auf die Erhebung der Vermögensteuer hat mit zu einer Schieflage in der steuerlichen Belastung der Deutschen geführt. Den höchsten Ertrag für den deutschen Staat bringt heute die Umsatzsteuer mit einem Aufkommen von 235 Milliarden Euro 2018. Während der Spitzensteuersatz im Einkommensteuerrecht von über 50 Prozent zu Zeiten der Regierung Kohl auf 42 bzw. 45 Prozent gesenkt worden ist, ist der Umsatzsteuersatz von 10 Prozent 1968 auf jetzt 19 Prozent fast verdoppelt worden. Die Umsatzsteuer lässt aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen völlig außer Betracht. Sie wirkt regressiv: Wer ein geringeres Einkommen hat, muss den größten Teil davon für den Konsum ausgeben und zahlt deshalb relativ mehr Umsatzsteuer als Besserverdienende, die nur einen kleineren Teil der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auf den Konsum verwenden und deshalb relativ weniger Umsatzsteuer zahlen, obwohl sie leistungsfähiger sind.

Auch durch die weitgehende Verschonung von betrieblichem Vermögen bei der Erhebung von Erbschaftsteuer und den Verzicht auf eine Besteuerung von über 90 Prozent der Erbschaften öffnet sich die Schere zwischen Vermögenden und Nichtvermögenden in Deutschland immer weiter. Während 1998 die reichsten 10 Prozent der Deutschen noch 45 Prozent des gesamten Nettovermögens besaßen, waren es 2013 nach vorsichtigen Schätzungen schon fast 52 Prozent, Tendenz steigend. Die Leistungsfähigkeit, die diese Vermögen zum Ausdruck bringen, bleibt steuerlich unbelastet. Das muss nicht sein, wie das Beispiel der Schweiz zeigt. Dort erheben die Kantone eine Vermögensteuer mit einem Aufkommen von 7 Milliarden Franken pro Jahr. Vermögen über 200.000 Franken wird zwischen 0,2 und 1 Prozent mit Vermögensteuer belastet. Auch in den USA, Frankreich und Großbritannien wird Vermögen durch verschiedene Steuern mit etwa 4 Prozent belastet.

Folgt man dem Beispiel der Schweiz, kann auch sichergestellt werden, dass Unternehmen in wirtschaftlichen Schieflagen nicht zusätzlich durch Vermögensteuerzahlungen belastet werden. Unternehmen, die um ihr Überleben kämpfen, sind regelmäßig nicht wirtschaftlich leistungsfähig und können für die Zeit bis zur Problembewältigung von der Vermögensteuer verschont werden. Der Verwaltungsaufwand für die Erhebung von Vermögensteuer lässt sich durch steu-erzahlerfreundliche Pauschalierungen und Typisierungen, die dem Steuerrecht auch sonst nicht fremd sind, deutlich reduzieren. Die Bewertung von Wirtschaftsgütern ist auch im Erbschaftsteuer- und Grundsteuerrecht erforderlich und hat die Steuerverwaltung bislang noch nicht vor unüberwindbare Probleme gestellt. Die Warnung vor Jobverlusten wird praktisch gegen jede steuerliche Belastung von Unternehmen erhoben. Ein Blick auf den Arbeitsmarkt zeigt aber

eine gute Beschäftigungssituation und gibt keinen Grund zur Besorgnis. Die Schweiz ist auch insoweit ein gutes Beispiel.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht der Erhebung einer Vermögensteuer nicht etwa entgegen. Das Gericht betont vielmehr immer wieder das verfassungsrechtliche Gebot, die Besteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszurichten. Beanstandet hat das Bundesverfassungsgericht 1995 die bis dahin erhobene Vermögensteuer nur deshalb, weil sie gleichheitswidrig Immobilienvermögen viel niedriger belastete als Kapital- und sonstiges Vermögen. Der damalige Verfassungsrichter Böckenförde hat in seinem Sondervotum zu der Entscheidung mit Recht darauf hingewiesen, dass die Abschaffung echter Vermögensteuern empfindlich die Möglichkeiten des Staates zur Korrektur selbstläufiger gesellschaftlicher Entwicklungen beschneide, wie sie sich nun in der Ansammlung immer größerer Vermögen in den Händen von immer weniger Menschen zeigt. Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet aber zu einem Ausgleich der sozialen Gegensätze und zu der Sorge für eine gerechte Sozialordnung, gerade auch durch die Ausgestaltung des Steuersystems.

## **II. Vermögensteuergesetz**

Das Vermögensteuergesetz sollte nicht aufgehoben, sondern verfassungskonform neu beschlossen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat das Gesetz 1995 nicht für nichtig erklärt. Es hat den Gesetzgeber ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Neuregelung der Vermögensteuer hingewiesen. Erforderlich wären nur Regelungen, die nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Von dieser Möglichkeit sollte der Gesetzgeber Gebrauch machen, damit auch die auf Vermögen beruhende wirtschaftliche Leistungskraft angemessen besteuert wird. Mit der Zuweisung der Ertragshoheit für die Vermögensteuer an die Länder in Art. 106 Abs. 2 Nr. 1 GG bringt die Verfassung die Erwartung zum Ausdruck, dass auch die Inhaber großer Vermögen steuerlich belastet werden und ihren Anteil an der Finanzierung des Gemeinwesens tragen.

## **III. Grunderwerbsteuerfreibetrag**

Wenn den Ländern die Möglichkeit eingeräumt würde, einen Grunderwerbsteuerfreibetrag für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum für natürliche Personen einzuräumen, stellte das die Grundlage für eine steuerliche Subvention dar. Solche Subventionen sind aus Gründen der Belastungsgleichheit im Steuerrecht verfassungsrechtlich zweifelhaft.

#### **IV. Solidaritätszuschlag**

Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags ist angesichts des pandemiebedingt hohen Finanzbedarfs des Bundes, der nicht über eine weitere Erhöhung der Staatsverschuldung gedeckt werden sollte, in der gegenwärtigen Situation abzulehnen

#### **V. Kapitalertragsteuer**

Eine Freistellung der Kursgewinne von Wertpapieren von der Kapitalertragsteuer stellte auch nach einer Haltefrist von fünf Jahren eine nicht gerechtfertigte steuerliche Subvention dar.

#### **VI. Aktiensteuer**

Der Verzicht auf die Erhebung einer Finanztransaktionsteuer in Form einer Aktiensteuer wäre verfehlt, da Finanztransaktionen ein belastbares Indiz für wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sind.